

Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft (FBAG)

Satzung

§ 1 – Ziele

(1) In der Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft (FBAG) vereinigen sich behinderte Menschen in Frankfurt und ihre örtlichen Organisationen sowie Verbandsgliederungen unter Wahrung und gegenseitiger Respektierung ihrer souveränen Eigenständigkeit zu einem Bündnis. Gemeinsames Ziel ist es, die Entwicklung der Stadt Frankfurt im Interesse behinderter Menschen mitzugestalten durch die Einwirkung auf die politischen Verantwortungsträger der Stadt, die städtischen Verwaltungen, die politischen Parteien, die gesellschaftlichen Institutionen und Interessensverbände. Mit vereinigter Kraft und dem Gewicht gemeinsamen Handelns streben die Mitglieder die Beseitigung jeglicher Formen der Aussonderung, Isolation, Bevormundung, Diskriminierung, Mobilitätsbeschränkungen und jedweden Benachteiligungen behinderter Menschen an. Die Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft setzt sich dafür ein, die Lebenssituation behinderter Menschen in Frankfurt grundlegend in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen durch die Erarbeitung von Konzepten und Strategien zur Beseitigung von Barrieren zu verbessern. Dabei ist der gemeinsame Maßstab insbesondere stets die Vielfaltigkeit der Belange aller behinderten Menschen.

(2) Die FBAG ist ein beratendes Gremium der Stadt Frankfurt am Main. Sie strebt unter dieser Perspektive die kooperative Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt und den politischen Parteien an. Als wesentliche Grundvoraussetzung zur Verwirklichung der Ziele, trifft die FBAG mit dem Magistrat der Stadt eine verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit. Vor Entscheidungen soll die FBAG zu allen Vorhaben und Planungen - vor allem im Bereich Verkehr, Stadtplanung, Wohnungs- und Sozialpolitik - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und in allen Behindertenbelangen informiert und angehört werden. Weiterhin soll darin Übereinkunft mit dem Magistrat erzielt werden, daß das Dezernat für Soziales, Jugend- und Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main die Geschäftsführung der FBAG übernimmt. Hierzu soll eine behindertengerecht zugängliche Geschäftsstelle in diesem Dezernat eingerichtet und ein Beauftragter für die Interessen der behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt am Main eingestellt werden.

(3) Diese Vereinbarung wird erarbeitet und verhandelt zwischen dem Vorstand der FBAG und dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und muß zur Gültigkeit, auch bei künftigen Änderungen, vom Plenum der FBAG durch Mehrheitsbeschluß ratifiziert werden. Nach Abschluß dieser Vereinbarung wird diese Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der FBAG können juristische Personen, d.h. Frankfurter Behindertenverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, 5schwerbehindertenvertretungen sowie die Stadt Frankfurt am Main werden.

(2) Ebenfalls Mitglieder der FBAG können volljährige behinderte Menschen werden, die in Frankfurt am Main wohnen oder arbeiten und sich aktiv für die Ziele der FBAG einsetzen wollen.

(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an das nächste Plenum zu.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Austrittserklärung, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluß aus der FBAG.

(5) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen der FBAG, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sowie schwere Schädigungen des Ansehens der FBAG. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat diese Berufung dem nächsten Plenum zur Entscheidung vorzulegen. Ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluß ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

(6) Die FBAG erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 3 - Organe

(1) Organe der FBAG sind:

- das Plenum
- die Fachausschüsse
- der Vorstand

§ 4 – Plenum

(1) Das Plenum tagt mindestens zweimal jährlich und kann je nach Diskussions-, Handlungs- oder Entscheidungsbedarf öfter einberufen werden. Der Vorstand beruft das Plenum zu seinen Sitzungen ein. Die Plenumssitzungen sind öffentlich.

(2) Der Vorstand muß das Plenum einberufen, wenn ein Fachausschuß dies mehrheitlich beschließt oder wenn mindestens 1/3 der gesamten Mitglieder der FBAG dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Dem Plenum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden.
- b) Die Entscheidung über die Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand.
- c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- d) Beratung und Beschlußfassung über die Konzepte und grundsätzlichen Stellungnahmen sowie über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
- e) Beschlußfassung über Änderung der Aufgaben der FBAG.
- f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung.
- g) Beschlußfassung über die Auflösung der FBAG.

(4) Die Einladung zum Plenum erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, Ort und Tagesordnung.

(5) Der Zeitpunkt für das Ende der Versammlung muß ebenfalls in der Einladung bekannt gegeben werden, damit insbesondere behinderte Mitglieder, die auf die Hilfe von Assistenten oder die Behindertenfahrdienste angewiesen sind, entsprechend disponieren können. Zu diesem festgelegten Zeitpunkt muß die Versammlung beendet werden.

(6) Zu jeder Plenumssitzung muß für anwesende gehörlose Mitglieder ein Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stehen. Für Schwerhörige und Ertaubte ist eine technische Kommunikationsanlage vorzusehen.

(7) Der Versammlungsort muß behindertengerecht zugänglich und mit einer Behindertentoilette ausgestattet sein.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte für das Plenum anzumelden und Anträge zu stellen. Diese Anmeldungen und Anträge müssen schriftlich beim Vorsitzenden oder der Geschäftsführung eingereicht werden. Sie sind auf der Tagesordnung des Plenums zu berücksichtigen, sofern sie mindestens 8 Tage vor Absendung der Einladung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsführung eingegangen sind; andernfalls sind sie für das nächstfolgende Plenum auf die Tagesordnung zu setzen.

(9) Das Plenum wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(10) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der FBAG. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmendelegation ist nicht zulässig.

(11) Das ordnungsgemäß einberufene Plenum ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Über eine Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn in der Einladung der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung mitgeteilt wurde.

(13) Über die Beschlüsse des Plenums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 - Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten und organisieren sich selbständig nach Themenbereichen, wie z.B. Verkehr, Wohnen, ambulante Dienste, stationäre und teilstationäre Einrichtungen, Arbeitsmarkt, Freizeit, Kultur und Sport. Die Themenbereiche sind nicht begrenzt.

(2) Die Fachausschüsse berichten über ihre Arbeit im Plenum und erarbeiten Vorlagen für Beschlüsse und Stellungnahmen des Plenums. Beschlußvorlagen können auch im Fachausschuß abgestimmt werden, nachdem sie allen Mitgliedern vorher in schriftlicher Form mit der Einladung zur Fachausschußsitzung vorgelegt wurden.

(3) Jedes Mitglied der FBAG kann in allen Fachausschüssen mitarbeiten.

(4) Jeder Fachausschuß wählt einen Sprecher als Mitglied in den Vorstand der FBAG.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom jeweiligen Sprecher oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(6) Für die Sitzungen der Fachausschüsse gelten gleiches wie in § 4 Abs. 4 bis Abs. 7 sowie Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 13.

§ 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vom Plenum gewählten Vorsitzenden und je einem Vertreter der Fachausschüsse, der durch sie gewählt wird. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal monatlich.

(2) Der Vorstand vertritt die FBAG in allen Angelegenheiten nach außen.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten gleichermaßen § 4 Abs. 4 bis Abs. 7 sowie Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 13.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7 - Geschäftsführung

(1) Zur Führung der Geschäfte der FBAG wird gemäß § 1 Abs. 2 unter der Dienst- und Fachaufsicht und auf Besoldung des Dezernats für Soziales, Jugend und Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main ein "Beauftragter für die Interessen der behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt am Main" bestellt.

(2) Die personelle Besetzung dieser Stelle soll einvernehmlich erfolgen zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und der FBAG, die hierüber im Plenum entscheidet. Die FBAG wirkt darauf hin, daß die Personalstelle des Beauftragten grundsätzlich mit einem Behinderten besetzt wird.

(3) Der Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Plenums und des Vorstandes teil. An den Sitzungen der Fachausschüsse kann er nach eigenem Ermessen teilnehmen.

(4) Bis zur Erfüllung von § 1 Abs. 2 wird eine Geschäftsführung durch Plenumsbeschluß kommissarisch bestellt.

§ 8 - Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde am 14. November 1991 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Der Magistratsbeschluß 1849 (siehe Anlage) vom 28.8.1992, der die Zusammenarbeit zwischen der FBAG und der Stadt Frankfurt am Main regelt, wurde mit Plenumsbeschluß vom 10.12.1992 Bestandteil der Satzung gemäß § 1 Abs. 3.

1. Erste Fassung vom Plenum am 14.11.1991 beschlossen.
2. Erste Änderung vom Plenum am 10.12.1992 beschlossen.
3. Zweite Änderung vom Plenum am 3.11.1994 beschlossen.

Stand 1.6.1999